

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Monika Knoche, Petra Pau, Hüseyin-Kenan Aydin, Wolfgang Gehrcke und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Flüchtlingen aus Nahost Schutz bieten**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 zur Gewährung vorübergehenden Schutzes einen Vorschlag zur Anwendung der Richtlinie auf Flüchtlinge aus dem Libanon zu unterbreiten und sich im Rat für eine entsprechende Beschlussfassung einzusetzen;
2. den Bundesminister des Innern zu beauftragen, sein Einverständnis gegenüber den Bundesländern für eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen nach § 23 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) für Flüchtlinge aus dem Libanon zu erklären und sich für entsprechende Regelungen einzusetzen sowie im Einzelfall für eine Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 Satz 2 AufenthG zu sorgen;
3. den Bundesminister des Innern zu beauftragen, sich gegenüber den Bundesländern für eine Aussetzung der Abschiebungen von libanesischen bzw. von palästinensischen Flüchtlingen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG einzusetzen.

Berlin, den 2. August 2006

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Die Lage der Zivilbevölkerung im Kriegsgebiet in Nahost spitzt sich dramatisch und bedrohlich zu. Laut Augenzeugenberichten handelt es sich um über 700 000 Menschen, die auf der Flucht sind.

Direkte Anrainerstaaten und Aufnahmeländer, wie etwa Zypern, Syrien, Jordanien, sind mit einer menschenwürdigen Unterbringung der Flüchtlinge überfordert, was etwa die Regierung Zyperns mit Hinweis auf die geringe Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft der Insel bereits deutlich machte. Auch das katholische Hilfswerk Caritas schlägt angesichts der steigenden Zahl von Bin-

nenflüchtlingen im Libanon Alarm: „Wir wissen nicht mehr, wo wir die Flüchtlinge noch unterbringen sollen“ (der Direktor der Caritas Libanon, George Khoury, laut einer Meldung von kna vom 26. Juli 2006).

Die Bundesregierung ist deshalb dringend aufgefordert, das ihr Mögliche zu tun, um den Opfern des Konflikts im Bereich des Flüchtlingsschutzes umfassend und schnell zu helfen. Die Menschen und Länder der Region dürfen angesichts dieser Notlage nicht alleine gelassen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union müssen sich ihrer Verantwortung im internationalen Flüchtlingsschutz stellen und die Länder der Krisenregion entlasten. Angesichts vieler langjährig in Deutschland lebender Menschen aus dem Libanon, von denen ein Teil bereits eingebürgert ist, bestehen auch familiäre Kontakte und Netzwerke, die im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme genutzt werden können.

Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 zur Gewährung vorübergehenden Schutzes ist bis heute nicht angewandt worden. Sie soll Menschen im Falle von Massenfluchtbewegungen einen befristeten Schutzstatus in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bieten, bis ihnen eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer möglich ist. Angesichts der Lage im Libanon und in den umliegenden Ländern drängt es sich geradezu auf, dass diese Regelung angesichts der Schutzbedürftigkeit der Menschen zur Anwendung kommt, zumal die Richtlinie auch für eine solidarische Aufnahmepolitik der Mitgliedstaaten der Union sorgen soll.

„Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen“ kann nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf Anordnung der obersten Landesbehörden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dies bedarf jedoch des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern. Eine solche Einvernehmenserklärung sollte unmittelbar erfolgen, mit der Aufforderung an die Bundesländer, § 23 Abs. 1 AufenthG entsprechend anzuwenden, und zwar sowohl auf bereits in Deutschland lebende Flüchtlinge aus der Region als auch auf solche, die sich noch im Ausland befinden und um Schutz nachsuchen.

In Einzelfällen kann das Bundesministerium des Innern auch nach § 22 AufenthG zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufnahme aus dem Ausland und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtend anordnen. Hiervon sollte großzügig Gebrauch gemacht werden.

Zwar sind Abschiebungen in den Libanon zurzeit ohnehin ausgesetzt, da es wegen Unbenutzbarkeit der Flugverbindungen faktisch keine Abschiebungsmöglichkeiten gibt. Eine offizielle Aussetzung der Abschiebungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG ist jedoch erforderlich, damit für Behörden und Gerichte klar gestellt wird, dass eine Ausreise und Abschiebung in den Libanon aufgrund der Lage vor Ort nicht nur tatsächlich unmöglich, sondern auch unzumutbar ist.